

Ein Vergleich lohnt sich

Gastarzt-Haftpflicht-Versicherung für BVOU-Mitglieder

Bei der Gastarzt-Haftpflicht-Versicherung handelt es sich um einen Gruppenvertrag des BVOU. Versicherungsschutz besteht für Verbandsmitglieder kraft Mitgliedschaft im Berufsverband. Die Prämienaufwendungen hierfür trägt der BVOU. Damit wird den BVOU-Mitgliedern die Sorge genommen, für eine an einem fremden Krankenhaus im Rahmen der Fort- und Weiterbildung auszuübende Gastarztstätigkeit evtl. ohne Versicherungsschutz zu sein.



Auch Ärzte, welche Kollegen als Gäste zur Fort- und Weiterbildung in ihrem Krankenhaus aufnehmen, profitieren von dieser Serviceleistung des Berufsverbandes zugleich. Gastarzt im Sinne des Vertrages ist ein Arzt, der

- zur Erweiterung und Vertiefung seiner beruflichen Fähigkeiten oder zum Erlernen einer besonderen medizinischen Technik
- unentgeltlich und nicht in hauptberuflicher Stellung in einer Arztpraxis, Klinik, Tagesklinik, einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder einem OP-Zentrum hospitiert, um die angestrebten Fertigkeiten zu erlernen. Dabei ist ein Gastarzt grundsätzlich weisungsgebunden und unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht tätig. Versicherungsschutz genießen BVOU-Mitglieder, die als Gastärzte auf dem Gebiet der Orthopädie und Unfallchirurgie im Inland, in Österreich und in der Schweiz jeweils bis zu acht Wochen im Jahr tätig sind, es sei denn, die Tätigkeiten fallen in Österreich und in der Schweiz unter die (Pflicht-) Versicherungsvorschriften. Besteht für die vom Weiterbildungsassistenten eingegangene ärztliche Tätigkeit eine eigene Versicherungspflicht, muss sich der Arzt vor Ort selbst berufshaftpflichtversichern.

Auch das Berufs-Haftpflichtrisiko der Studenten/Famulanten und Ärzte im praktischen Jahr (PJler) als BVOU-Mitglieder gilt im Rahmen und Umfang des Gastarztvertrages des Berufsverbandes automatisch subsidiär

(sofern hierfür anderweitig kein Versicherungsschutz besteht) als mitversichert. Hierbei handelt es sich um eine erweiterte Serviceleistung des BVOU für seine Mitglieder/Studenten bzw. Nachwuchsmediziner in OU. Dieser Versicherungsschutz besteht bis zur Erlangung der Approbation.

Versicherungsschutz gilt für ambulante und stationäre Gastarztstätigkeiten vereinbart bis zu einer Deckungssumme von 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Eine entsprechende Anfrage mit dem beigefügten Anmeldeformular ist an die BVOU-Geschäftsstelle zu richten. Nach Prüfung der Mitgliedschaft erfolgt dann von dort die Weiterleitung an Funk zwecks abschließender Prüfung und Erstellung einer Versicherungsbestätigung

Individuelle Beratung

Überzeugen Sie sich von den exzellenten Konditionen dieses Sonderkonzeptes. Fordern Sie ein Angebot bei unserem Kooperationspartner an.

Ihre Ansprechpartnerin

Sabine Stock
fax +49 40 3591473-504
s.stock@funk-gruppe.de